

SICHERHEITS-, ORDNUNGS- UND VERWALTUNGS - RECHT



1

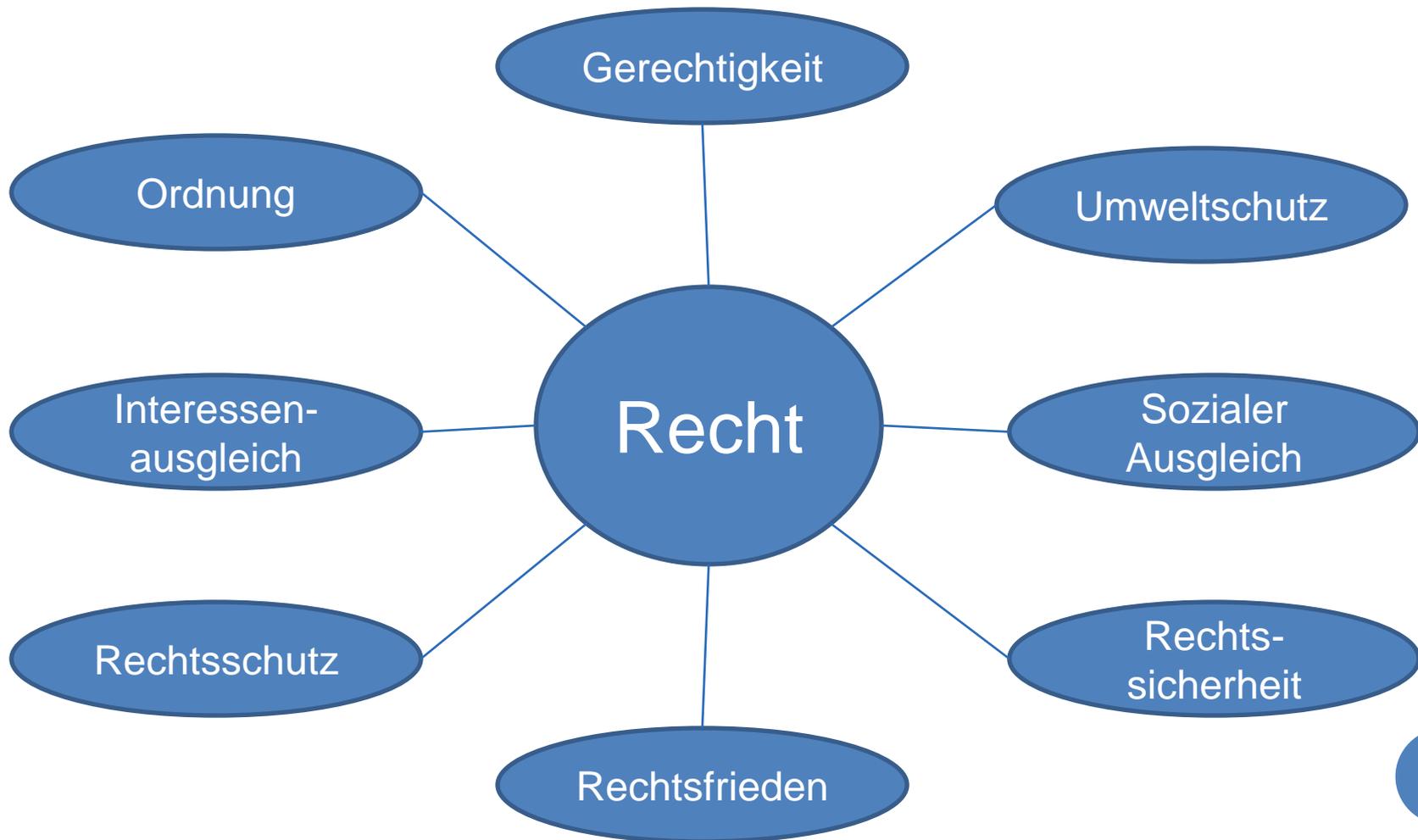
EINLEITUNG:

- Rechtskenntnisse sind zur Führung einer Feuerwehr unerlässlich.
- Führung heißt, von Führungsrechten unter Beachtung der eigenen Pflichten Gebrauch zu machen.
- Ohne richtige Führung gibt es keinen erfolgreichen Einsatz und keine schlagkräftige Feuerwehr.

ÜBERBLICK:

- (1) Vorstellungen vom Recht
- (2) Rechtsnormenquelle und Rechtsordnung
- (3) Begriffsbestimmungen
 - a) Öffentliche Sicherheit
 - b) Öffentliche Ordnung
 - c) Gefahrenarten
- (4) Ordnungsbehörden
- (5) Feuerwehen
 - a) Hoheitliche Aufgaben
 - b) Freiwillige Aufgaben
 - c) Befugnisse der Feuerwehr
 - d) Amtshilfe und überörtliche Hilfe
- (6) Verwaltungsrecht
 - a) Verwaltungshandeln/Verwaltungsakt
 - b) Prinzip der Verantwortlichkeit
 - c) Prinzip der Verhältnismäßigkeit
 - d) Grundsatz des Ermessens

AUFGABEN DES RECHTS?:



ABGRENZUNG:

Gesellschaftliche Zwänge (freiwillig)

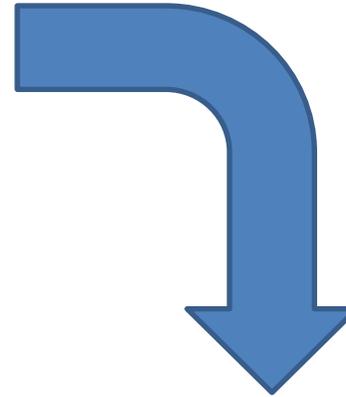


Staatlicher (Durchsetzungs-) Zwang

WAS IST RECHT?:

Recht im
objektiven Sinn

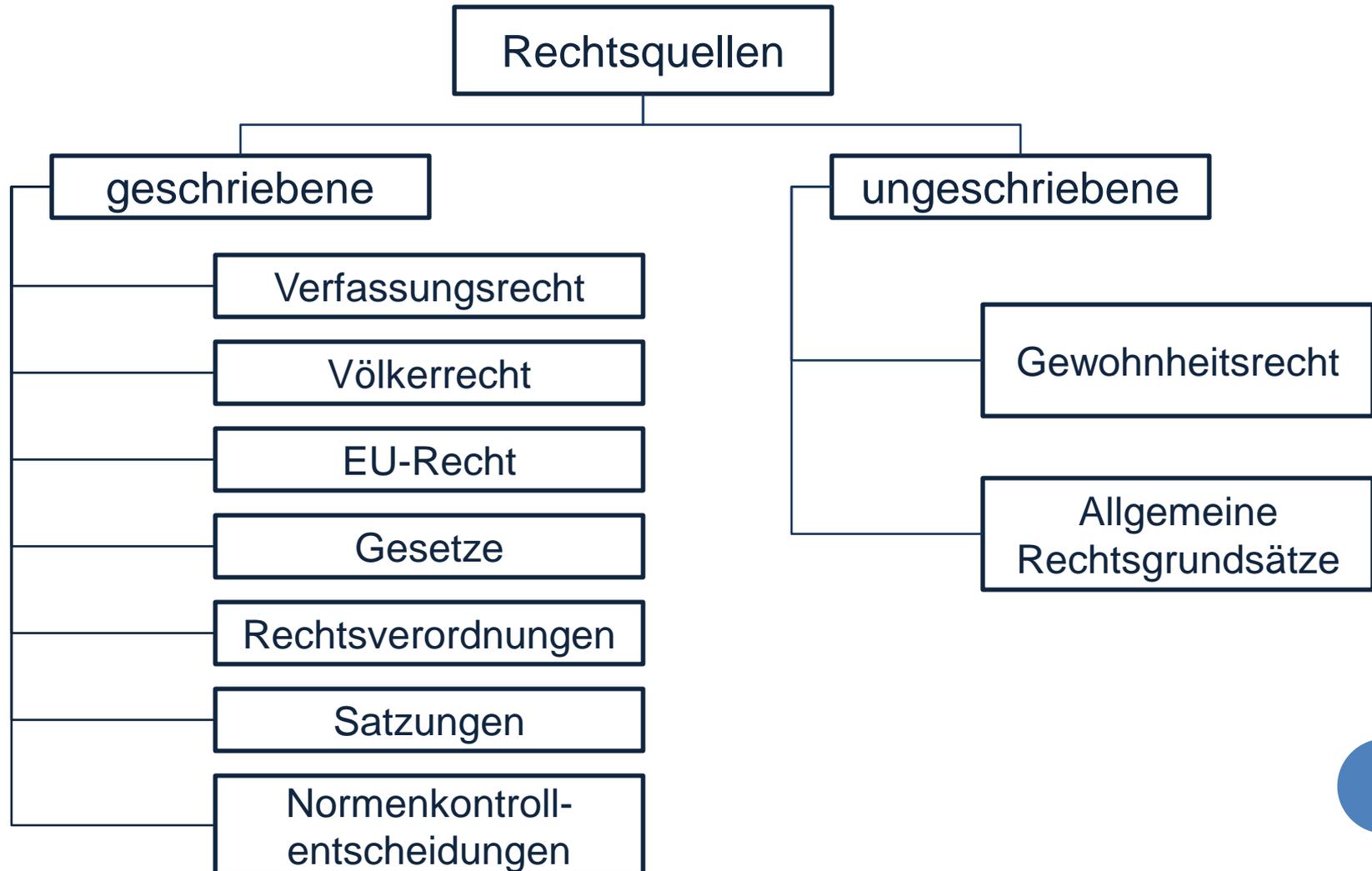
Gesamtheit der Rechtsvorschriften, durch die das Verhältnis einer Gruppe von Menschen zueinander oder zu den übergeordneten Hoheitsträgern o. zwischen diesen geregelt wird.



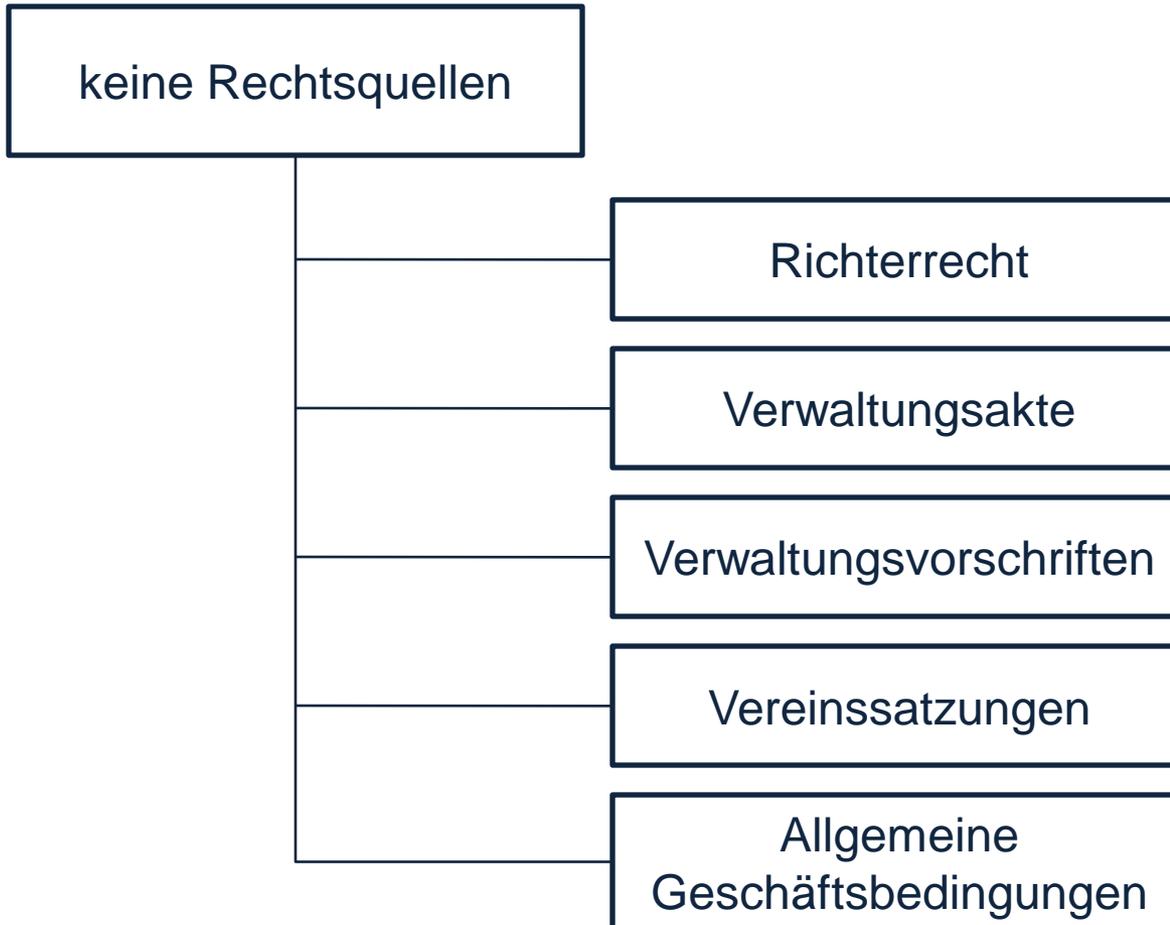
Recht im
Subjektiven Sinn

Befugnis eines Berechtigten

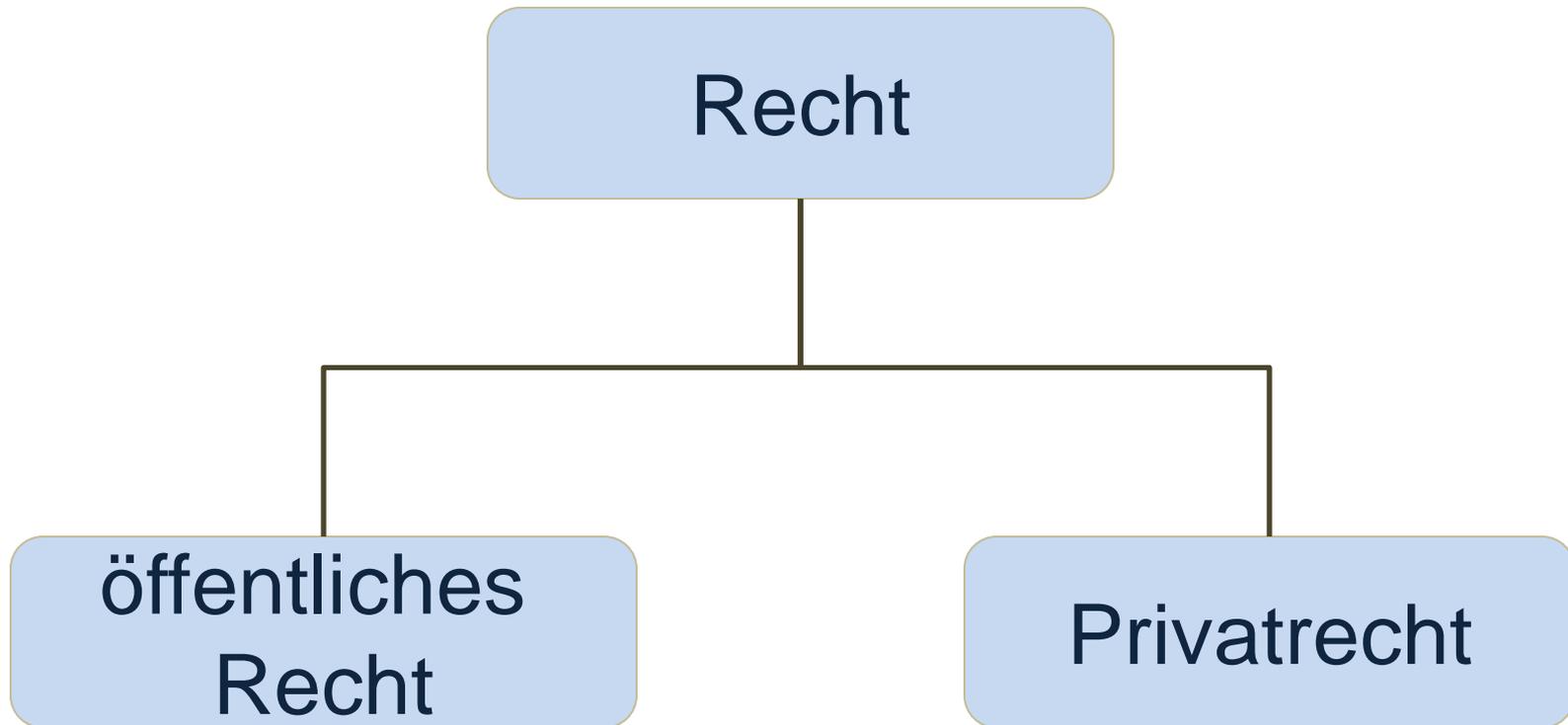
RECHTSNORMENQUELLEN:



RECHTSNORMENQUELLEN:



RECHTSORDNUNG:



RECHTSORDNUNG:

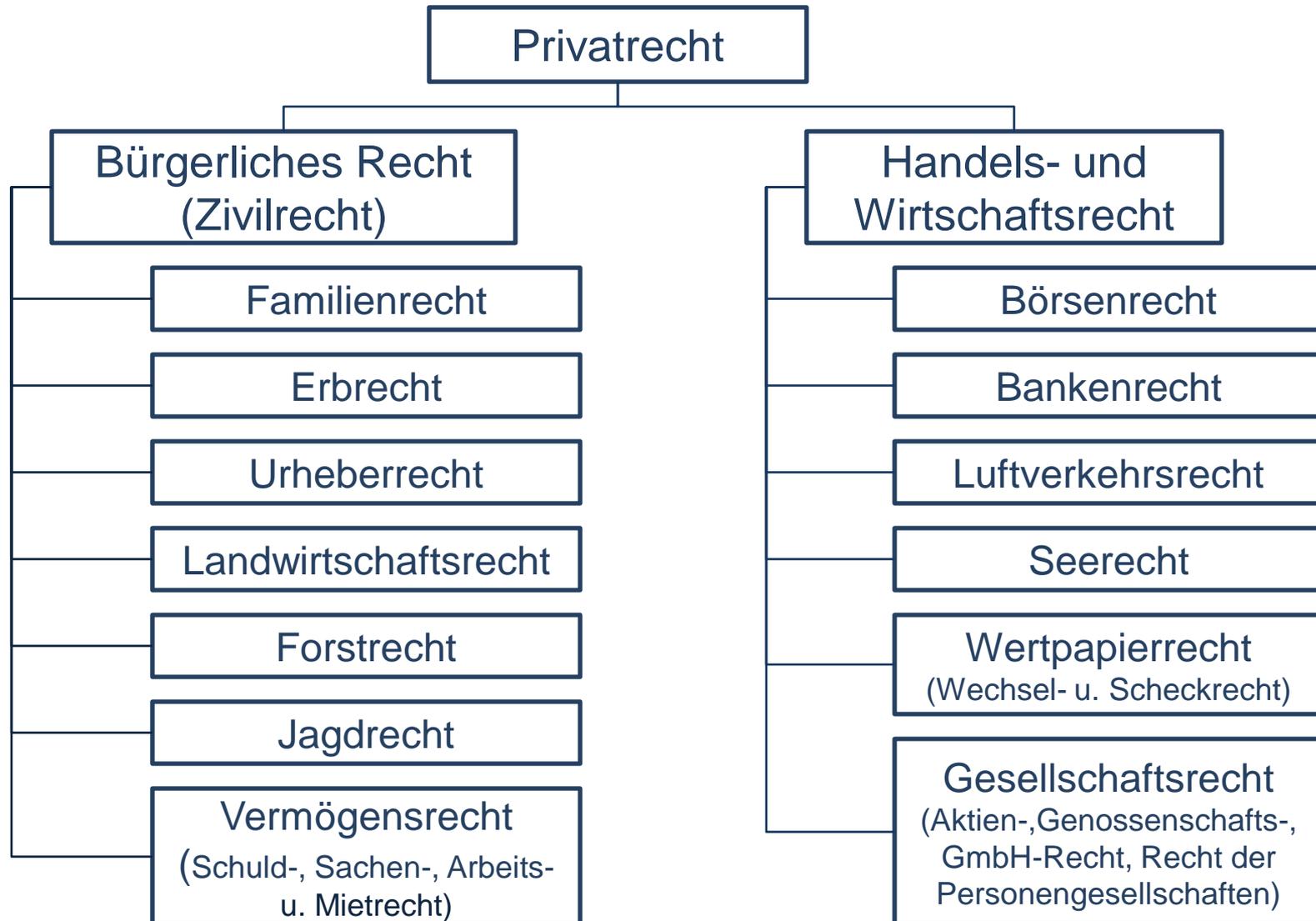
öffentliches Recht

- Verhältnis des Einzelnen zum Staat und den übrigen Trägern öffentlicher Gewalt sowie das Verhältnis der Verwaltungsträger zueinander
- bestimmt durch das Wirken staatlicher Hoheitsgewalt
- Indiz: Über- und Unterordnung (Subsidiaritätsprinzip)

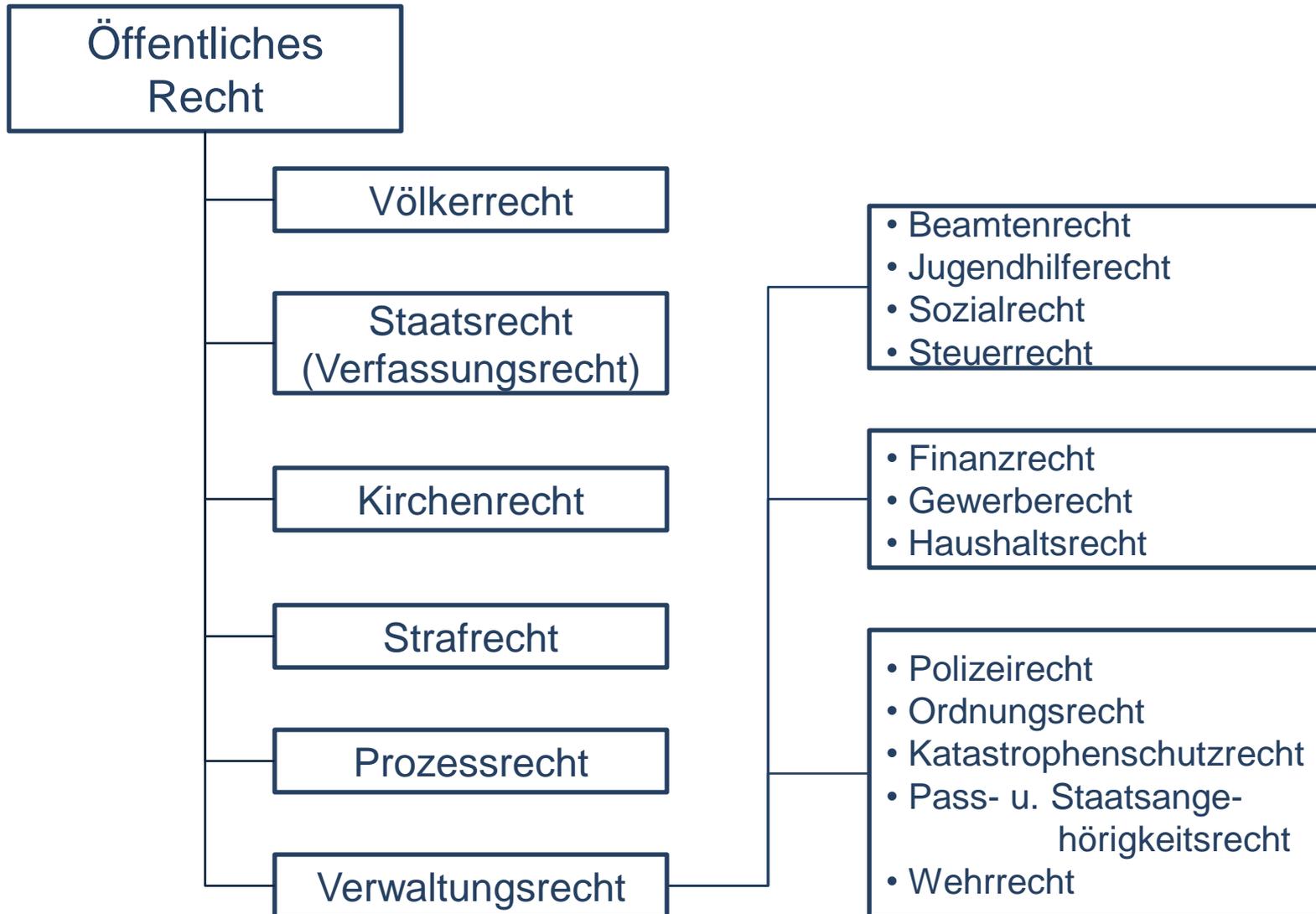
Privatrecht

- Rechtsbeziehungen der einzelnen zueinander
- Ebene der Gleichordnung
- vom Grundsatz der Privatautonomie (Idee der freien Selbstbestimmung) geprägt
- Vertrags-, Vereinigungs-, Testier- und Eigentumsfreiheit

RECHTSORDNUNG:



RECHTSORDNUNG:



RECHTSORDNUNG:

öffentliches Recht

Privatrecht

Haftung

- gilt Amtshaftung
- Ausnahme jedoch bei Vorsatz und Grobfahrlässigkeit

- jeder Handelnde haftet für seine Tat

Gericht

- gelten eigene Vollstreckungsgesetze
- vor Verwaltungsgerichten verhandelt
(Bsp. Bundesverwaltungsgericht in Leipzig)

- vor Zivilgerichten verhandelt (Amts-, Landesgericht)

Beachte:
öffentliche Behörden können privatrechtlich tätig werden

RECHTSORDNUNG:

- **Welche juristische Personen des öffentlichen Rechts gibt es?**
 - Gebietskörperschaften
 - Anstalten (ZDF)
 - Stiftungen

- **Welche juristische Personen des Privatrechts gibt es?**
 - Vereine
 - Aktiengesellschaften
 - GmbH

GESETZE:

Formelle Gesetze

Normen:

- a) die von einem verfassungsrechtlich vorgesehenen Gesetzgebungsorgan
- b) In dem verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Gesetzgebungsverfahren erlassen worden sind

Materielle Gesetze

jede allgemein-verbindliche (generell-abstrakte) Regelung

GESETZE:

o **Allgemeine Gesetze** (in der jeweils aktuellen Fassung)!

- Ordnungsbehörden (OBG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg (VwVGBbg)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

GESETZE:

o **Spezialgesetze** (in der jeweils aktuellen Fassung)!

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG)
- Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG)
- Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg (BbgPolG)

GESETZE:

Grundsätze:

- Bundesgesetze gehen vor Landesgesetze
- Spezialgesetze gehen vor den allgemeinen Gesetze
- Jüngere Norm geht vor älteren Norm

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

Was bedeutet Öffentliche Sicherheit?

- ist Unverletzlichkeit von:
 - Leben
 - Gesundheit
 - Ehre
 - Freiheit
 - Vermögen der Bürger
 - sowie der Bestand und das Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

Was bedeutet Öffentliche Ordnung?

○ ist Gesamtheit:

- der geschriebenen und ungeschriebenen Regeln
- deren Befolgung als unerlässliche Voraussetzung für ein Zusammenleben
- Innerhalb der Gemeinschaft.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

Was bedeutet Belästigung?

- ist ein Zustand,
- der subjektiv als
- unangenehm empfunden wird

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

Was bedeutet Schaden?

- im ordnungsrechtlichen Sinn, ist
 - jede Beeinträchtigung
 - der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Wann spricht man von einer Störung?

- wenn der Schaden eingetreten ist

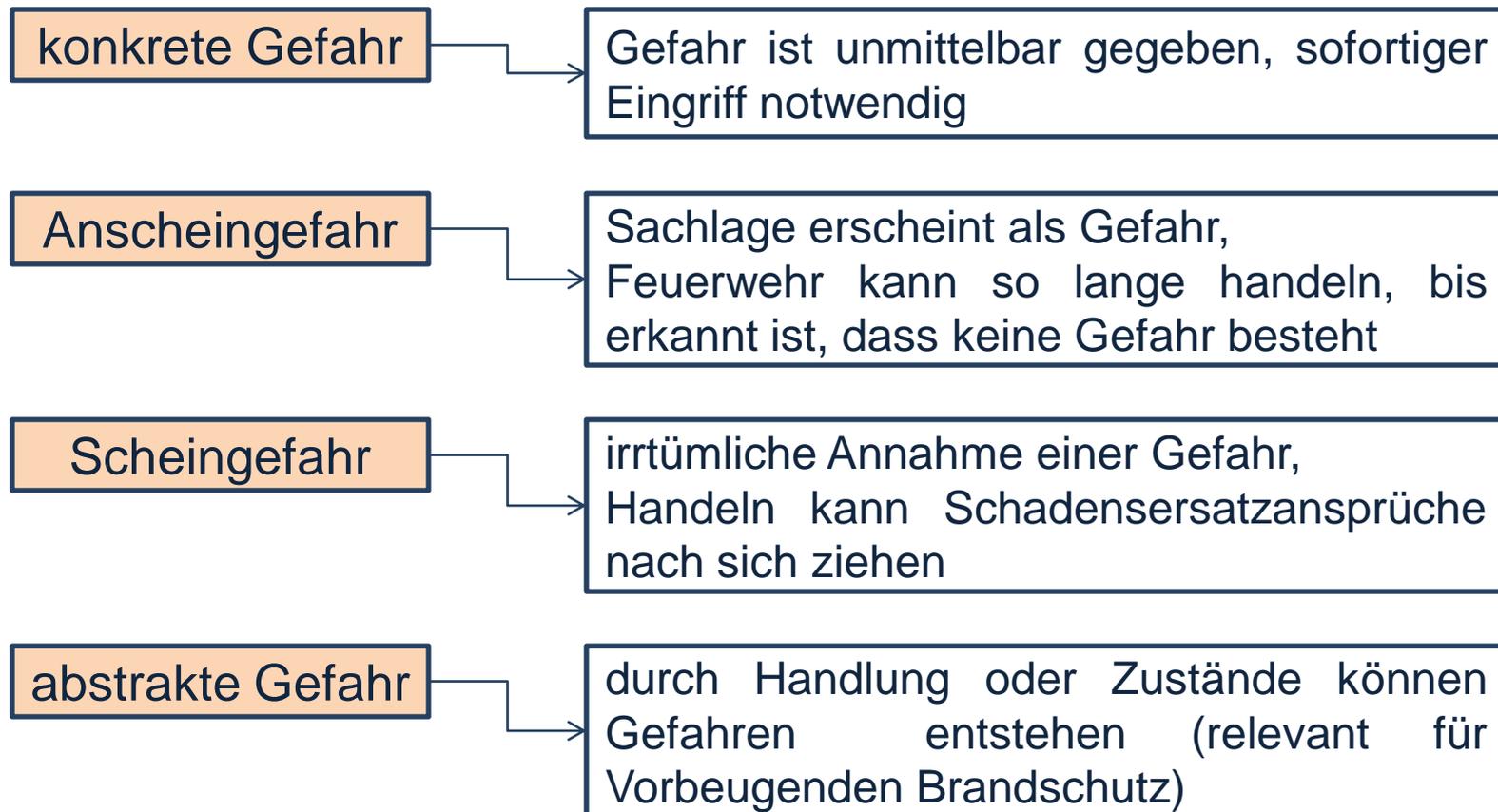
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

Was bedeutet Gefahr?

- ist ein Zustand,
- der in näherer Zeit
- bei ungehindertem Ablauf des Geschehens
- den Eintritt eines Schadens
- für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung erwarten lässt

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

Gefahrenarten:



ORDNUNGSBEHÖRDEN:

Aufgabe:

- Abwehr von Gefahren für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Rechtsgrundlage (Generalklausel):

- § 13 Ermächtigungsgrundlage für das Tätigwerden der Ordnungsbehörden

ORDNUNGSBEHÖRDEN ... :

- können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine einzelne Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren
- zur Erfüllung der Aufgaben haben sie die Befugnisse nach besonderen Gesetzen und Verordnungen
(§ 1 Abs. 2 Satz 1 u. Abs. 3 OBG)
- soweit solche Gesetze und Verordnungen Befugnisse der Ordnungsbehörde nicht enthalten, haben sie Befugnisse, die Ihnen nach dem OBG zustehen

ORDNUNGSBEHÖRDEN:

Sonderordnungsbehörde:

- sind Behörden
- denen durch Gesetz oder Verordnung Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen worden sind
- z.B.:
 - Bauaufsichtsbehörden
 - Untere Wasserbehörden
 - Gewerbeaufsichtsämter
 - Katastrophenschutzbehörden

ORDNUNGSBEHÖRDEN:

Polizei:

- sind Behörden
- werden auf Gebieten tätig, die Ihnen ausdrücklich gesetzlich zugewiesen sind
- von besonderer Bedeutung ist die Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug
- wird solange tätig, wie die zuständige Behörde nicht tätig werden kann

ORDNUNGSBEHÖRDEN:

Feuerwehr:

- sind weder Ordnungsbehörde noch Sonderordnungsbehörde
- sind jedoch aus Gründen der Gefahrenabwehr immer im Zusammenhang mit der örtlichen Ordnungsbehörde zu sehen (§ 1 OBG)
- nehmen diese Aufgabe nach Spezialgesetzen wahr
 - nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG müssen amtsfreie Gemeinden, kreisfreie Städte u Ämter den örtlichen Verhältnissen, leistungsfähige Feuerwehren vorhalten

FEUERWEHREN:

Hoheitliche Aufgaben der Feuerwehren für die Aufgabenträger

- Retten, Löschen, Bergen, Schützen -

- Bekämpfung von Schadensfeuer (z.B. Waldbrand)
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen (z.B. Ölspur)
- Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen
 - Großschadenslagen
 - Katastrophenschutz

FEUERWEHREN:

Freiwillige Aufgaben der Feuerwehren

- kein öffentliches, sondern rein privatwirtschaftliches Interesse
- keine Eilbedürftigkeit
- keine Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- keine Erweiterung oder Vertiefung der Schadenslage
- kein wirtschaftliches Konkurrenzverhältnis zu Privateigentum
- gemäß § 45 BbgBKG können die Träger des Brandschutzes Entgelte erheben
 - diese Entgelte sind durch Satzung festzulegen

FEUERWEHREN:

Freiwillige Aufgaben der Feuerwehren

○ z.B.:

- Einfangen von Bienen
- Beseitigung von Wespennestern
- Aufstellen von Weihnachtsbäumen, Maibäumen und Fahnenmasten
- Säubern von Dachrinnen
- Ausästen von Bäumen

FEUERWEHREN:

Befugnisse der Feuerwehren

- Standardbefugnisse der Feuerwehr (§ 15 BbgBKG)
 - Betreten von Grundstücken, Wohnungen, Schiffen
 - Platzverweisungsrecht
 - Inanspruchnahme von Sachen
 - Heranziehen von Personen
 - Benutzung von Gegenständen und Sachen
 - Anbringen von Alarmeinrichtungen und Hinweisschildern
 - Einschränkung von Grundrechten (§ 16 BbgBKG)

FEUERWEHREN:

Befugnisse der Feuerwehren

- Befugnisse der Feuerwehr nach anderen Gesetzen
 - Sicherstellung und Verwahrung von Sachen
 - Sonderrechte im Straßenverkehr
- Die Generalermächtigung
 - Es muss sich um eine Gefahr handeln.
 - Die Gefahr muss einen geschützten Rechtsgut drohen.
 - Es muss sich um feuerspezifische Ereignisse handeln.

FEUERWEHREN:

Rechtsgrundlagen

- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg)
- Verordnung über die Bestimmung von Vollzugsdienstkräften

FEUERWEHREN:

Rechtsgrundlagen

- auf der Grundlage des §28 VwVGBbg ist die Landesregierung ermächtigt, per Rechtsverordnung zu bestimmen, wer Vollzugskräfte im Sinne dieses Gesetzes ist.
- dies hat die Landesregierung mit der „**Verordnung über die Bestimmung von Vollzugsdienstkräften**“ vom 17.01.2005 wie folgt getan:

§ 1

Vollzugsdienstkräfte im Sinne des § 28 VwVGBbg sind:

*3. Angehörige der Feuerwehren, beim Feuerwehreinsatz dienstlich tätige Personen und Beauftragte gemäß BbgBKG
(in der jeweils geltenden Fassung)*

- Somit stehen den Feuerwehrangehörigen bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß BbgBKG die Rechte und Pflichten von Vollzugskräften zu.

FEUERWEHREN:

Amtshilfe

- Grundlage: Art. 35 GG u. § 4 VwVfG
- demnach leisten sich alle Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe - **Amtshilfe**
- liegt nicht vor:
 - wenn es um Pflichtaufgaben der ersuchten Behörde handelt
 - wenn Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisse Hilfe leisten
- für die Zulässigkeit der Amtshilfe ist die zu ersuchende Behörde verantwortlich
- die ersuchte Behörde für die rechtmäßige Ausübung
- Amtshilfe erfolgt von Behörde zu Behörde

FEUERWEHREN:

Amtshilfe

- beachten: § 5 (2) VwVfG
- Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn
 - 1.sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist;
 - 2.durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.

FEUERWEHREN:

Amtshilfe

- beachten: § 5 (3) VwVfG
- Die ersuchte Behörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn:
 - eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann;
 - sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte;
 - sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

FEUERWEHREN:

Erlaubte Amtshilfemaßnahmen

- das Bergen von Diebesgut durch Taucher
- das Räumen bzw. Ausleuchten von Brandstellen zum Zwecke der kriminalpolizeilichen Spurensuche
- das Retten von durch Straftaten Verletzten
- die Suche nach Vermissten

FEUERWEHREN:

Überörtliche Hilfe

- Rechtsgrundlage § 3 Abs. 3 BbgBKG
- Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Schadensfeuer, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen bei Anforderung durch:
 - andere Träger des Brandschutzes oder Rettungsdienstes
 - die Aufsichtsbehörden oder Bergbaubehörde
 - Umweltbehörde
 - Forstbehörde (bei Waldbränden)
- „... sofern ihr Einsatz nicht in eigenen Zuständigkeiten dringend erforderlich ist ...“

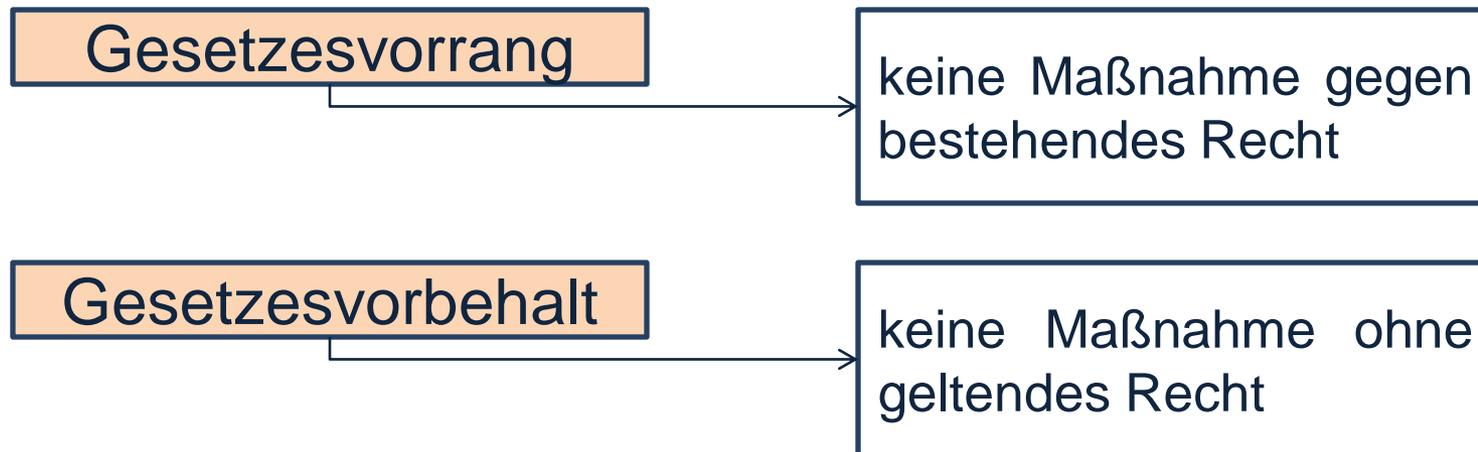
FEUERWEHREN:

Überörtliche Hilfe

- ist unentgeltlich bei Schadenfeuer
(Ausnahme bei besonderen Sachaufwendungen , z.B. Schaum-, Ölbindemittel)
- bei Hilfeleistungen trägt der zuständige Träger (in dessen Territorium die Hilfeleistung erfolgt) die Kosten
- die Verweigerung der Hilfeleistung unter Bewertung der eigenen Sicherheit kommt nur dann in Betracht:
 - wenn erforderliche Technik bereits im Einsatz ist
 - unmittelbare Einsatz zu erwarten ist
- **Sonderordnungsbehörde kann auch bereits eingesetzte Technik aus Einsätzen herauslösen**
(Pkt. 3.3 VV zum BbgBKG)

VERWALTUNGSRECHT:

- Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden
- sie darf nur tätig werden, wenn sie dazu ...
 - in einem Gesetz oder
 - in einer Vorschrift
- ermächtigt wird



VERWALTUNGSRECHT:

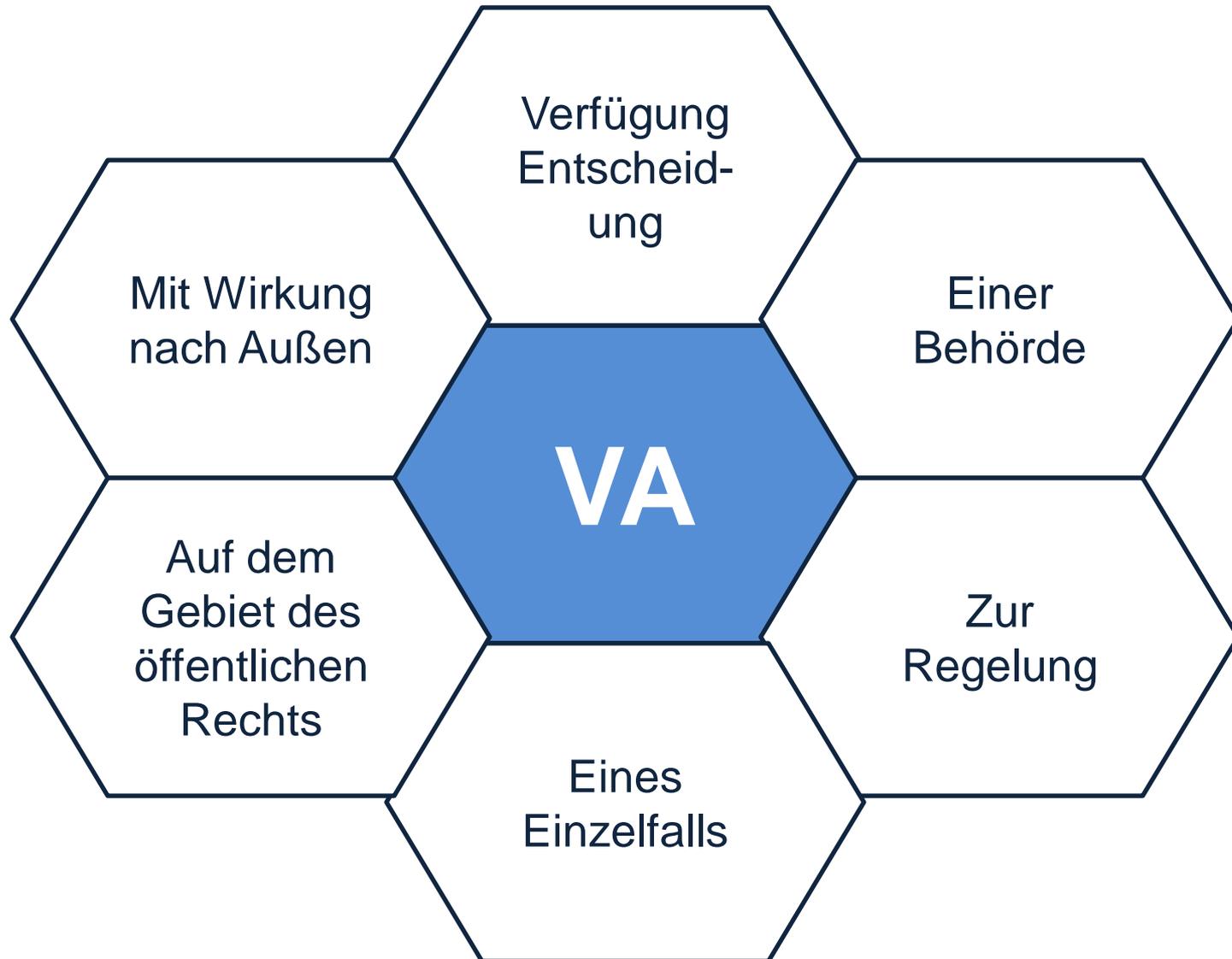
Praktische Seite des
Verwaltungshandelns ist der
Verwaltungsakt

Grundlage des Verwaltungsaktes

§ 35 S. 1

Verwaltungsverfahrensgesetz
(VwVfG)

VERWALTUNGSAKT (VA):



VERWALTUNGSRECHT:

Anforderungen an den Verwaltungsakt

- Erlassende Behörde muss erkennbar sein
- Bestimmung des Adressaten
- Hinreichende Bestimmtheit der Entscheidung
- Begründung
(bei belastenden Verwaltungsakten unerlässlich)
- Rechtsmittelbelehrung
(erfolgt dies nicht, verlängert sich z.B. die Widerspruchsfrist von 1 Monat auf 1 Jahr)
- Unterschrift des Behördenleiters bzw. „im Auftrag“
- Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
(Zustellung per Post, öffentliche Bekanntgabe)

VERWALTUNGSRECHT:

Durchsetzung des Verwaltungsaktes

- Grundlage ist Verwaltungsvollstreckungsgesetz
- **Zwangsgeld, Ersatzzwanghaft**
(wenn mittellos)
- **Ersatzvornahme**
(anderer führt auf Kosten des Betroffenen Maßnahmen durch!)
- **unmittelbarer Zwang**
(Ausübung körperlicher Gewalt – auch mit Hilfsmitteln)

PRINZIP DER VERANTWORTLICHKEIT:

Verhaltensverantwortlichkeit
(§ 16 OBG)

verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten
(bei Personen unter 14 Jahre, gegen die Person, die zur Aufsicht verpflichtet ist)

Zustandsverantwortlichkeit
(§ 17 OBG)

geht von einer Sache oder einem Tier eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Eigentümer zu richten

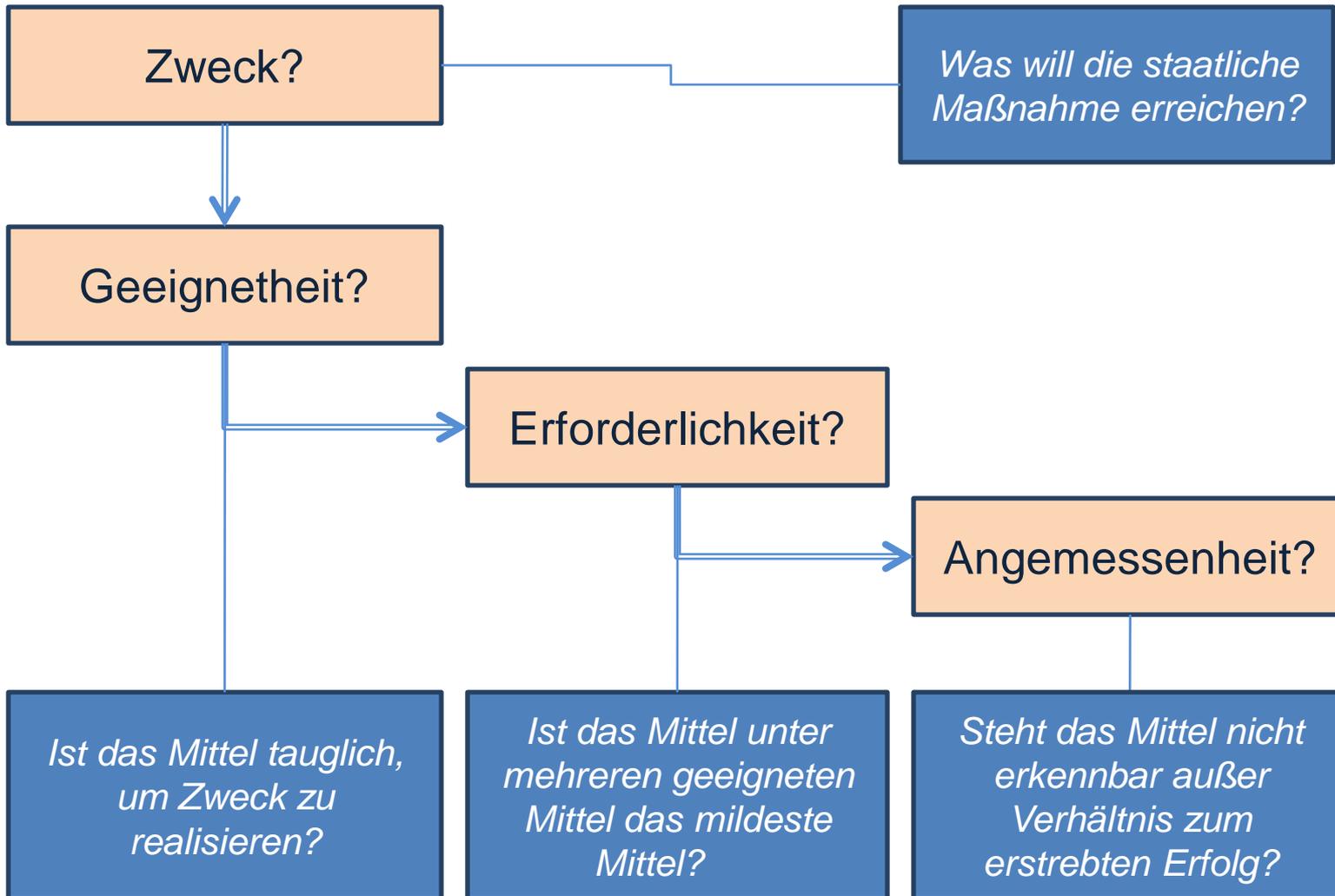
PRINZIP DER VERANTWORTLICHKEIT:

Inanspruchnahme Nichtverantwortlicher
(§ 18 OBG)

Ordnungsbehörde kann Maßnahmen auch gegen andere Personen richten, z.B.:

- zum Abwehren einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr
- wenn Maßnahmen gegen die Verantwortlichen nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen
- bei nicht möglicher rechtzeitiger Abwehr einer Gefahr
- wenn die Person ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können

PRINZIP DER VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT:



GRUNDSATZ DES ERMESSENS:

Ordnungsrecht wird vom „**Opportunitätsprinzip**“ beherrscht

Einräumen von Ermessen

Entschließungsermessen
ist die Entscheidung, ob die
Behörde überhaupt einschreitet

Auswahlermessen
ist die Entscheidung der
Behörde, wie sie eingreift

Ausnahme:

- Ermessensreduzierung auf „0“ besteht dann, wenn z.B. offensichtlich akute Lebensgefahr vorliegt oder ein besonderer hoher Vermögensschaden zu erwarten ist
- **Dann muss die Behörde sofort einschreiten**

FRAGEN ???





53

**VIELEN DANK FÜR EURE
AUFMERKSAMKEIT**